

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science**

**vom 10.03.2020**

(Bekanntmachungen des Rektorats 05/2020 S. 70ff)

**1.Änderung vom 04. November 2021**

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 79ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>3</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

#### **§ 2 Frist**

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### **§ 3 Form des Antrags**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu

übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. <sup>2</sup>Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht

bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

## **§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste**

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) <sup>1</sup>Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 120 Punkten vergeben wird. <sup>2</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (120 Punkte) je 4 Punkte abgezogen.
2. <sup>1</sup>Die Leistungen in den Fächern Mathematik, Deutsch, einer Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach oder dem Fach Informatik gehen mit insgesamt maximal 75 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
  - a) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird anschließend mit 2 multipliziert. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - b) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch, erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - c) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Wurden mehrere Fremdsprachen belegt, wird die

beste davon berücksichtigt. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- d) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem naturwissenschaftlichen Fach oder im Fach Informatik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Wurden mehrere Fächer im Sinne von Satz 1 belegt, wird das beste davon berücksichtigt. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

<sup>2</sup>Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. <sup>3</sup>Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. <sup>1</sup>Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 30 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 225 Punkte. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

## **§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S. 31ff.), zuletzt geändert am 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 9), außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende

Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.